



GEMEINDE SAMNAUN
7562 SAMNAUN-COMPATSCH

Gemeindevorstandssitzung vom 4. September 2024

Anwesend: Högger Daniel, Gemeindepräsident (Vorsitz)
Carnot René, Vizepräsident
Wimmer Daniela, Vorstandsmitglied

Vermietung Forsthütte Motta Saltuorn für die Jagdzeit 2024

An der Vorstandssitzung vom 13. August 2024 beschloss der Gemeindevorstand, die Forsthütte Motta Saltuorn für die Jagdzeit 2024 zur Vermietung auszuschreiben. Als Mindestangebot wurde der Betrag von CHF 250.00 angegeben, Angebote konnten bis zum 26. August 2024 beim Gemeindevorstand eingereicht werden.

Der Gemeindevorstand hat beschlossen, die Hütte Motta Saltuorn für die Jagdzeit 2024 (1. – 30. September 2024) an Ludwig Jenal zu vermieten. Dieser hat sich als einziger Interessent für die Miete der Hütte beworben.

Die Miete beträgt pauschal CHF 250.00.

Instandstellung Blocksteinmauer Tubladatsch

Die Blocksteinmauer in Tubladatsch ist stark beschädigt und muss saniert werden.

Gemäss Kostenschätzung der Firma Koch AG, Ramosch, kostet die Erneuerung der Blocksteinmauer CHF 38'253.37.

Der Gemeindevorstand beschliesst, die Erneuerung der Blocksteinmauer in Tubladatsch gemäss vorliegender Kostenschätzung an die Firma Koch AG zu vergeben. Die voraussichtlichen Kosten betragen CHF 38'253.37, die Arbeiten werden in Regie ausgeführt.

Aufgrund eines Notfalleinsatzes der Firma Koch AG bei einem Unwetterereignis können die Arbeiten voraussichtlich erst ca. Mitte September 2024 ausgeführt werden. Die betroffenen Landwirte werden entsprechend informiert.

ROADMOVIE Kino- und Filmbildungstag

Das mobile Kino Roadmovie ist ein von Bund und Kantonen unterstütztes Kultur- und Bildungsprojekt, welches echtes Kino in kleine Schweizer Gemeinden bringt. Jeweils im Herbst werden Schweizer Filme an Orten im ganzen Land ohne eigenes Kino gezeigt.

Am Roadmovie-Kinotag werden zwei Programme geboten: ein moderiertes Kurzfilmprogramm für Primarschulkinder am Nachmittag und ein öffentliches Abendprogramm mit einem Schweizer Spiel- oder Dokumentarfilm. Die Tournee findet gemäss vorliegender E-Mail vom 15. September bis 14. November 2025 statt. Für den Kanton Graubünden seien zwei Kinotage vorgesehen.

Interessierte Gemeinden bzw. Schulen können sich für die Tournee 2025 anmelden oder für die Tournee 2026 unverbindlich vormerken lassen.

Die Gemeinde Samnaun hat sich für die Tournee 2025 angemeldet und auch für die Tournee 2026 bereits vormerken lassen. Der Vorstand hofft, dass in einem der beiden Jahre das mobile Kino Roadmovie auch in Samnaun Halt macht.

OP-Teilrevision "Überarbeitung Gefahrenzonen Samnaun, Teil A", Genehmigung der Ortsplanungsrevision

An der Sitzung vom 27. August 2024 hat die Regierung des Kantons Graubünden beschlossen:

1. Der Zonenplan 1:2000 Überarbeitung Gefahrenzonen Samnaun, Teil A vom 22. Oktober 2023 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt genehmigt:
 - Die Zone übriges Gemeindegebiet auf der Parzelle Nr. 415 bleibt sistiert.
2. Der Generelle Gestaltungsplan 1:1500 Überarbeitung Gefahrenzonen Samnaun, Teil A vom 22. Oktober 2023 wird genehmigt.
3. Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2000 vom 9. Dezember 2012 wird nunmehr auch bezüglich folgender Festlegungen genehmigt:
 - Zone übriges Gemeindegebiet auf den Parzellen Nrn. 790, 153 und 154

Für diejenigen Bauzonenflächen, welche aufgrund der erwähnten Schutzmassnahmen nicht mehr von der Gefahrenzone 1 betroffen sind, ist der entsprechende Vorbehalt gemäss Regierungsbeschluss vom 7. Juli 20215 (Protokoll Nr. 641/2015), Dispositiv Ziff. 2 lit. g, gegenstandslos geworden.
4. Der generelle Erschliessungsplan 1:2000 vom 9. Dezember 2012 wird nunmehr auch bezüglich folgender sistierten Festlegungen und mit nachfolgend aufgeführten Vorbehalten genehmigt:
 - a) Die geplante Parkierung auf der Parzelle Nr. 154 wird genehmigt
 - b) die bestehende Parkierung auf den Parzellen Nrn. 790 und 153 wird genehmigt
 - c) die bestehende Parkierung auf den Parzellen Nrn. 195 und 196 wird genehmigt.
 - d) Die bestehende Parkierung auf der Parzelle Nr. 943 wird genehmigt
 - e) Die Parkierung auf den Parzellen Nrn. 333 und 830 wird auf Antrag der Gemeinde nicht genehmigt.
 - f) Die geplante Parkierung auf der Parzelle Nr. 3181 wird nicht genehmigt.
 - g) Das Genehmigungsverfahren für die geplante Parkierung auf der Parzelle Nr. 415 bleibt sistiert.

5. Die Planungsbeschwerde wird in einem separaten Regierungsbeschluss behandelt.

6. Die Gemeinde wird angewiesen, vor weiteren Ortsplanungsrevisionen die mit einer Vergrößerung oder Verlagerung des Siedlungsgebiets einhergehen, beim Amt für Raumentwicklung anzufragen, welche Fläche ihr hierfür noch ohne vorgängige Richtplananpassung zur Verfügung steht.
7. Der Gemeindevorstand Samnaun wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Vorbehalte innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
8. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
9. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
10. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
11. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht werden bzw. wenn allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen worden sind.

Der Gemeindevorstand nimmt den Regierungsbeschluss betr. Genehmigung der Ortsplanungsrevision «Überarbeitung Gefahrenzonen Samnaun, Teil A» zur Kenntnis. Der Entscheid wird im Amtsblatt des Kantons Graubünden sowie auf den Publikationskanälen der Gemeinde (Homepage, Schwarzes Brett) publiziert.

Der Gemeindevorstand nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Regierung des Kantons Graubünden auf eine Beschwerde betr. Ortsplanung Gefahrenzone Samnaun, Teil A nicht eingetreten ist. Der Beschwerdeführer stellte mit der Planungsbeschwerde sinngemäss den Antrag, seine Parzelle sei aus der Gefahrenzone zu entlassen. Wie die Regierung feststellte, war die Überarbeitung Gefahrenzonenplanung der Fraktion Samnaun Dorf und somit auch der besagten Parzelle des Beschwerdeführers nicht Gegenstand der Teilrevision der Ortsplanung vom 22. Oktober 2023. Demzufolge fehle es an einem tauglichen Anfechtungsobjekt.

OP-Teilrevision "Festlegung Gewässerraum", Genehmigung der Ortsplanungsrevision

An der Sitzung vom 27. August 2024 hat die Regierung des Kantons Graubünden beschlossen:

1. Der Zonenplan 1:2000 Samnaun Dorf / Samnaun-Ravaisch – Gewässerraum, der Zonenplan 1:2000 Samnaun-Plan / Samnaun-Laret – Gewässerraum und der Zonenplan 1:7500 Übriges Gemeindegebiet – Gewässerraum, alle vom 22. Oktober 2023, werden genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Samnaun wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung)
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentschied der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
5. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amts für Raumentwicklung nach.

Der Gemeindevorstand nimmt den Regierungsbeschluss betr. Genehmigung der Ortsplanungsrevision «Festlegung Gewässerraum» zur Kenntnis. Der Entscheid wird auf den Publikationskanälen der Gemeinde (Homepage, Schwarzes Brett) publiziert.

Standortevaluation Sammel- und Sortierplatz für Bauabfälle, Auftragsvergabe

Mit Schreiben vom 3. April 2024 teilte das Amt für Raumentwicklung (ARE) der Gemeinde Samnaun mit, dass die umwelt- und raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Verlängerung der Betriebsbewilligung des Sammel- und Sortierplatzes für Bauabfälle (SSB) Planer Tal nicht mehr gegeben seien. Der Gemeinde werde empfohlen, eine Standortevaluation durchzuführen, um einen geeigneten alternativen Standort für einen SSB zu finden.

Ein Wiedererwägungsgesuch beim ARE blieb ohne Erfolg. Mit E-Mail vom 9. Juli 2024 bekräftigte der Kanton, dass eine Verlängerung der Betriebsbewilligung für den SSB nach Ablauf nicht mehr möglich sei. Die Gemeinde käme daher nicht umhin, einen anderen Standort zu suchen, wofür eine umfassende Standortevaluation über das gesamte Gemeindegebiet durchzuführen sei.

Gestützt auf die Empfehlung des Kantons ersuchte die Gemeinde Samnaun die Stauffer & Studach AG um eine Kostenschätzung für die Ausarbeitung einer umfassenden Standortevaluation für einen SSB.

Mit Datum vom 21. August 2024 liegt die entsprechende Kostenschätzung der Stauffer & Studach AG für die Standortevaluation Sammel- und Sortierplatz für Bauabfälle vor. Auf Basis der Stundenansätze der eingesetzten Mitarbeitenden wird mit einem Aufwand von Total CHF 10'500.00 gerechnet (inkl. MwSt.).

Aufgrund der vorliegenden Kostenschätzung vergibt der Gemeindevorstand den Auftrag für die Standortevaluation Sammel- und Sortierplatz für Bauabfälle an die Stauffer & Studach AG. Die geschätzten Kosten betragen CHF 10'500.00 (inkl. MwSt.).

Anschaffung Kleinbagger für den Forst-Werkdienst der Gemeinde Samnaun, Beschlussfassung

Die Gemeinde Samnaun hat im Jahr 2012 einen hydraulischen Occasions-Kleinbagger der Marke TAKEUCHI gekauft. In den Folgejahren wurde Zubehör gekauft, welches noch in gutem Zustand ist (u.a. Universalgreifer und Hydraulikhammer) und bei einem neuen Minibagger der Marke TAKEUCHI wieder passen.

Der Gemeindevorstand hat sich bereits im Herbst 2023 mit der Anschaffung eines neuen Baggers befasst und damals beschlossen, die Anschaffung noch hinauszuzögern.

Bei Arbeiten ist nun der Baggerarm gebrochen und der Bagger kann somit nicht mehr eingesetzt werden. Aufgrund des Alters und Zustandes des Baggers ist eine Reparatur nicht sinnvoll. Der Leiter vom Forst-/Werkdienst hat bereits entsprechende Offerten eingeholt.

Die Firma Erich Häfner Land- und Baumaschinen GmbH offeriert folgende Varianten (jeweils inkl. Lieferung nach Samnaun sowie Einschulung):

TAKEUCHI TB240 mit Kabine, Minibagger neu
CHF 70'300.00

TAKEUCHI TB240 DPF LGI SLSA-K, Minibagger Occasion
CHF 65'557.00, Baujahr 2022, ca. 539 Betriebsstunden

TAKEUCHI TB 240 DPF GI LSA-K, Minibagger Occasion
CHF 53'147.00, Baujahr 2019, ca. 1'506 Betriebsstunden)

Für die Rücknahme des heutigen Minibaggers bezahlt die Firma Erich Häfner Land- und Baumaschinen GmbH CHF 15'000.00.

Der Gemeindevorstand beschliesst nach gründlicher Prüfung der vorliegenden Angebote, einen neuen Minibagger anzuschaffen. Der Betrag von CHF 70'300.00 wird in das Budget 2025 aufgenommen.

Der Bagger kann bereits im Oktober 2024 geliefert werden. Die entstehenden Mietkosten werden vom Kaufpreis abgezogen.

Lawinensprengmasten Val Motnaida 3 und Val da Chierns 3, Information über den Stand und weiteres Vorgehen

Mit E-Mail vom 31. August 2024 informiert das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Region Südbünden, dass bei ordentlichen Unterhaltsarbeiten ähnliche Schäden bei den beiden Lawinensprengmasten «Motnaida 3» (MN3) und «Val da Chierns 3» (CH3) festgestellt wurden.

Aufgrund der festgestellten Schäden wurde eine Begehung angesetzt. Der entsprechende Bericht liegt dem Gemeindevorstand vor.

Wie das AWN mit E-Mail vom 31. August 2024 feststellt, hatte man bei der Montage der beiden Sprengmasten MN3 und CH3 offensichtlich das Pech, die Masten in eine grössere Hangrutschungszone zu platzieren. Durch die Hangrutschung löste sich der am Fundament fixierte Sprengmast vom im Gestein gebohrten Anker. Ob auftauender Permafrost dabei eine Rolle spiele, könne nicht abschliessend beurteilt werden.

Die bisherigen Analysen würden zeigen, dass beide Masten auf stabileren Grund verschoben werden müssen. Für den Masten MN3 scheine eine gute Lösung in unmittelbarer Nähe zu bestehen, für CH3 hingegen sei die Lage schwieriger, da eine reine Verschiebung aus der Rutschzone den notwendigen Wirkungsbereich stark einschränke. Hier müsse allenfalls ein zusätzlicher Mast installiert werden.

Es wird das folgende weitere Vorgehen vorgeschlagen:

Mittelfristig

Aufgrund der Lage beider Masten und den vergleichsweise kurzen Distanzen zum Grat und den daraus resultierenden Kräften, die bei einem Lawinenereignis auf den Anker wirken würden, können aus technischer Sicht beide Masten für die Saison 2024/2025 beladen werden.

Langfristig (als Diskussionsgrundlage)

Ein möglicher neuer Standort für den Sprengmasten MN3 mit gleicher Wirkung wäre nördlich des momentanen Sprengmastens und eventuell ausserhalb der Bewegungszone. Durch Vergleich der Luftaufnahmen sei nicht klar erkennbar, ob diese Zone sich nicht ebenfalls hangabwärts bewege.

Ein neuer Standort für den Sprengmasten CH3 ausserhalb der Bewegungszone, jedoch mit gleicher Wirkung, konnte vor Ort nicht eruiert werden. Eine mögliche Variante wäre, einen Sprengmasten weiter südlich in den Hang zu stellen und einen weiteren nördlich auf den Grat zu positionieren. So könnten weiterhin beide Anrisszonen mit einem Sprengmasten bewirtschaftet werden. Zudem würde der nördliche Sprengmasten ebenfalls ein neues Gebiet weiter nördlich sichern.

Wie das AWN mitteilt, gibt es dank der Zusicherung der Firma Wyssen avalanche control AG, wonach die beiden Masten den nächsten Winter im Einsatz bleiben dürfen, die nötige Zeit, um die notwendige Instandsetzung zu planen und im Sommer 2025 zu realisieren. Dank des laufenden SIS-Projekts 2024/2025 können die nächsten Schritte in diesem Rahmen geplant und die Gemeinde kann zu gegebener Zeit wieder informiert werden. Das AWN wird gemäss Ausführungen zusammen mit dem Ingenieurbüro Nicolo Pitsch die Planung entsprechend an die Hand nehmen und die notwendigen Abklärungen dazu treffen.

Der Gemeindevorstand nimmt die Informationen zur Kenntnis.

Das vom AWN vorgeschlagene weitere Vorgehen ist auch im Sinne der Gemeinde Samnaun.

Ablauf Gesamterneuerungswahlen Gemeindebehörden

Am 22. September 2024 wird die Samnauner Stimmbevölkerung über das neue Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde Samnaun befinden. Die Wahlen der Gemeindebehörden im Herbst 2024 (Gemeindevorstand, Geschäftsprüfungskommission, Schulrat) werden dann bereits auf Grundlage des neuen Abstimmungs- und Wahlgesetzes erfolgen.

Der zeitliche Ablauf der Wahlen ist wie folgt geplant:

- | | |
|--------------------|--|
| 23. September 2024 | Publikation Wahldatum und Aufforderung zur Einreichung der Kandidatenlisten bis 11. Oktober 2024 |
| 27. Oktober 2024 | 1.Wahlgang |
| 24. November 2024 | Allfälliger 2. Wahlgang |

Samnaun, 11.09.2024/sp